

Satzung
Förderverein der Grundschule Veerßen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Veerßen“ e.V. und hat seinen Sitz in Uelzen.
2. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, durch ideelle und materielle Unterstützung die Arbeit der Grundschule zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Unterstützung der Schule bei der Beschaffung von Lehr- und Ausbildungsmaterial, sofern öffentliche Mittel nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden.
 - b. Mithilfe bei schulischen Veranstaltungen.
 - c. Förderung der Hausaufgabenhilfe, soweit öffentliche Mittel nicht gewährt werden, Ermöglichung der Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern.
 - d. Unterstützung bedürftiger Schüler in besonderen Härtefällen.
 - e. Förderung der Elternarbeit im Bereich des Schulwesens.
 - f. Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod zw. Liquidation oder Austritt. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag für ein Jahr nicht spätestens am Ende des darauf folgenden Jahres gezahlt hat und zuvor erfolglos gemahnt wurde.
3. Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwider handeln, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Werden bei Ehepaaren beide Teile Mitglied, ist ein Ehepartner beitragsfrei.
3. Darüber hinaus kann jeder die Ziele des Vereins durch Spenden in beliebiger Höhe fördern. Es wird eine entsprechende Spendenbescheinigung ausgestellt.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, einem Beisitzer und einem beratenden Mitglied des Lehrerkollegiums, dass bei Abstimmungen nicht anwesend sein soll.
2. Die Amtszeit dauert zwei Jahre. Sie endet jedoch erst mit der gültigen Wahl des neuen Vorstands. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter berufen.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt

§ 7 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einberufungsfrist soll zwei Wochen betragen.
2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. In eiligen Fällen kann der Vorstand auch in fernmündlicher Beratung Beschlüsse fassen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, dem Verfahren zustimmen.
5. Die Beschlüsse des Vorstands werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben. Dies gilt entsprechend für fernmündlich zustande gekommene Beschlüsse nach Ziff. 4.

§ 8 Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Versammlung der Mitglieder geordnet. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Sie bestimmt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und die nicht unbedingt Vereinsmitglieder sein müssen. Sie beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Der Vorstand hat in der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Rechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt nach dem Bericht der Rechnungsprüfer über die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, vom Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 6 Wochen erfolgen.
2. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen sind unzulässig, wenn dadurch die Gemeinnützigkeit berührt wird.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Grundschule Veerßen oder deren Nachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.